

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben
des Landesbetriebs Straßenwesen:
„1. Nachtrag zum Planfeststellungsbeschluss vom 29.04.2021
für den Ausbau der Bundesstraße 167 einschließlich Ergänzung eines Geh- und Radwegs zwischen
Neuhardenberg und Altfriedland“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bauen und Verkehr,
Planfeststellungsbehörde,
gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Vom 28. März 2022

Der Landesbetrieb Straßenwesen stellte einen Antrag auf Entscheidung gemäß § 76 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) für die erste Planänderung des Vorhabens „Ausbau der Bundesstraße 167 einschließlich Ergänzung eines Geh- und Radwegs zwischen Neuhardenberg und Altfriedland“. Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Neuhardenberg im Landkreis Märkisch-Oderland.

Gemäß § 5 und § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) in Verbindung mit Nummer 14.6 der Anlage 1 zum UVPg ist eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt worden. Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 24. Februar 2022 sowie der mit Datum vom 29. April 2021 planfestgestellten Planunterlagen durchgeführt und wird beim Landesamt für Bauen und Verkehr unter dem Aktenzeichen 2112-31102/0167/011 geführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde davon, dass die Änderung des vorgenannten Vorhabens zu keinen zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führt und stellt fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann.

Die Änderung gegenüber der planfestgestellten Planung beschränkt sich auf Korrekturen der Aussagen der Entwässerung im Bereich der Bauwerke BW 1 und BW 2 auf einer Länge von 92 m und 186 m. Im Dezember 2019 ist es im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens bei der Erstellung von Deckblättern versehentlich zu einer Abänderung einer korrekten Aussage gekommen. Mit dem Antrag auf Planänderung vom 24. Februar 2022 soll die korrekte Aussage in die Planunterlagen wiederaufgenommen. Die korrekte Aussage lautet: „Um einen ausreichenden Schutz des zweizeitweise oberflächennah anstehenden oberen Grundwassers zu gewährleisten, wird von Bau-km 1+690 (0+528*) bis 1+782 (0+620*) und von Bau-km 1+897 (0+735*) bis 2+083 (0+922*) vor der Ableitung des Oberflächenwassers der Straße dessen Passage durch eine bewachsene Oberbodenschicht gewährleistet.“ Durch die nunmehr planfestgestellte Art der Entwässerung zwischen den Brückenbauwerken BW 1 und BW 2 auf einer Länge von ca. 92 m bzw. 186 m kommt es zu keinen zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen beim Schutzgut Wasser.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPg). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342 4266-2112 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.

Landesamt für Bauen und Verkehr